

An die  
Damen und Herren  
(Haupt-)Geschäftsführer  
der Landesverbände  
im DEHOGA Bundesverband

Deutscher Hotel- und  
Gaststättenverband e.V.  
(DEHOGA Bundesverband)  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Fon 030/72 62 52-0  
Fax 030/72 62 52-42  
info@dehoga.de  
www.dehoga.de

Unser Zeichen Re  
Datum 21. März 2019

## **RUNDSCHREIBEN NR. 40/2019** **Aktueller Beschluss des VG Regensburg in Sachen „Topf Secret“**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der **Anlage** zu diesem Rundschreiben übersenden wir Ihnen einen erfreulichen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Regensburg in Sachen „Topf Secret“. Dies ist der erste uns bekannte Zwischenerfolg in einem gerichtlichen Vorgehen gegen die Herausgabe der über die Plattform angefragten Kontrollberichte. Diese Entscheidung wurde durch die Geschäftsführerin des BHG-Niederbayern, Frau Rechtsanwältin Rita Mautz, für einen DEHOGA-Mitgliedsbetrieb erstritten.

Über die Plattform „Topf Secret“ wurden im Januar 2019 die letzten beiden Kontrollberichte der im betroffenen Betrieb erfolgten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Landshut, angefragt. Dem Betrieb wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die erfolgte Stellungnahme an die Behörde im VIG-Anhörungsverfahren bewegte die Behörde nicht dazu, die Herausgabe der Kontrollergebnisse zu unterlassen. Die Behörde teilte dem Betrieb mit, dass diese sich für eine zeitnahe Herausgabe der Kontrollergebnisse an den Antragsteller entschieden hat. Daraufhin beantragte der betroffene Betrieb mit anwaltlicher Hilfe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Regensburg, die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage gegen den entsprechenden behördlichen Bescheid im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes wiederherzustellen (Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Klage gegen Herausgabeanordnungen der Behörde keine aufschiebende Wirkung). **Am 15. März 2019 hat das Gericht dem Antrag stattgegeben.** Der Ausgang des noch bevorstehenden Hauptsacheverfahrens bleibt abzuwarten.

Das Gericht hat festgestellt, dass weder von einer (offensichtlichen) Rechtswidrigkeit noch von einer (offensichtlichen) Rechtmäßigkeit des stattgebenden Herausgabebescheids ausgegangen werden kann, sodass die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren als offen zu bewerten sind. Die vorzunehmende

Interessenabwägung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes fällt somit nach Ansicht des Gerichtes zugunsten des betroffenen Betriebes aus.

Nach Auffassung des Gerichtes sind folgende Fragen in einem Hauptsacheverfahren zu klären:

- **Sind die streitgegenständlichen Kontrollberichte lediglich beschreibender Natur oder beinhalten diese - wie der Verwaltungsgerichtshof Bayern fordert - auch eine rechtliche Subsumtion der Kontrollergebnisse durch die Vollzugsbehörde (Damit wird die Frage aufgeworfen, ob nur solche Kontrollergebnisse vom VIG-Auskunftsanspruch erfasst sind, die eine Rechtsgrundlage der Mängel erkennen lassen. In einem der beiden streitgegenständlichen Kontrollberichte werden keinerlei Rechtsgrundlagen bezüglich der Mängel genannt)?**
- **Sind die über „Topf Secret“ gestellten Anträge als rechtsmissbräuchlich zu werten?**
- **Stellt die Herausgabe der Kontrollergebnisse durch die Behörde mit anschließender Veröffentlichung durch den Antragsteller eine unzulässige Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB dar?**
- **Verfassungsmäßigkeit des Verbraucherinformationsgesetzes im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. März 2018 zu § 40 Abs. 1a LFGB**
- **Liegt in dieser Konstellation ein wichtiger Grund im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG vor, der dazu führt, dass die Kontrollergebnisse nicht an den Antragsteller übersendet werden dürften, sondern diesem die Informationen im Wege der Akteneinsicht oder durch (mündliche) Auskunftserteilung zugänglich gemacht werden müssten?**

Sofern Ihnen weitere verwaltungsgerichtliche Beschlüsse in Sachen „Topf Secret“ bekannt sind, bitten wir um Übersendung dieser Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Reuter  
Referent für Lebensmittelrecht  
und allgemeines Wirtschaftsrecht

**Anlage**